

BGer 6B 1471/2022 vom 16. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1471_2022

FR: TF 6B 1471/2022 du 16 décembre 2022

IT: TF 6B 1471/2022 del 16 dicembre 2022

Regeste

Vorsätzliches Zivildienstversäumnis (Art. 73 Abs. 1 ZDG); Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Aargau sprach den Beschwerdeführer mit Urteil vom 25. Oktober 2022 wegen vorsätzlichen Zivildienstversäumnisses (Art. 73 Abs. 1 ZDG) schuldig und bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 180.-- und einer Verbindungsbusse von Fr. 1'000.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage). Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 9. Dezember 2022 (Poststempel) Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt schweizerisches Recht (Art. 95 BGG) verletze.

E. 3

Die vom Beschwerdeführer gegen das vorinstanzliche Urteil vom 25. Oktober 2022 erhobene Beschwerde enthält weder ein Begehren noch eine Begründung und genügt damit den minimalen Anforderungen an eine Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht im Ansatz. Die Möglichkeit einer Beschwerdeergänzung bzw. -verbesserung entfällt, weil die Beschwerdefrist bereits abgelaufen ist. Auf die Beschwerde kann im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.